

Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 8 bis 12 und 21 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹, Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946² sowie Artikel 8 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007³,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und für den Austausch von Personendaten zwischen den Registern durch deren Harmonisierung.

² Es gilt für die Einwohnerregister, die Stimmregister und die anderen bezeichneten amtlichen Register auf kantonaler und kommunaler Ebene.

II. Aufgaben und Organisation des Kantons

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Volkszählung beim Bund eine Aufstockung der Strukturerhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen bestellen (Art. 8 Volkszählungsgesetz).

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere:

- a. die amtlichen Register, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- b. den Umfang und den Inhalt der Daten, welche auf der kantonalen Datenplattform aufzunehmen und im Abruf- oder Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen sind, die Abgeltung für den Datenbezug durch Dritte, die Fristen, innert welcher die Daten zu melden sind, sowie die allfällige Datenlieferung an den Bund gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. erforderlichenfalls die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, die Daten gegenseitig abzugleichen und die Daten des Stimmregisters ebenfalls an den Kanton zu übermitteln;
- d. die Abgeltung der Einwohnergemeinden für die Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem Beitrag des Bundes an die Registerführung der Kantone;
- e. die Anforderungen und die Betriebsorganisation eines Gebäude- und Wohnungsregisters mit einem Strassenverzeichnis ;
- f. die Verwendung der Versichertennummer (Art. 12 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes).
- g. die Erstreckung der Übergangsfrist (Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Art. 3 *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die Gesetzgebung über die Registerharmonisierung, soweit durch das kantonale Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es ist zuständig für die Datenlieferung an den Bund, Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachpersonen beiziehen und bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

² Es ist Ansprechpartner für das Bundesamt für Statistik (BFS) und kantonale Verbindungsstelle für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählungen.

³ Es betreibt über Dritte die kantonale Datenplattform und entscheidet im Einzelfall über die Zugriffsrechte. Erweiterungen oder Änderungen der kantonalen Datenplattform sind mit den Dateneigentümern abzusprechen.

Art. 4 *Kantonale Datenplattform*

¹ Die kantonale Datenplattform dient als zentrale Verwaltung der Personen-, Gebäude- und Wohnungsinformationen. Sie speichert die Daten der natürlichen und juristischen Personen mit ihren Zusatzdaten sowie die Gebäude- und Wohnungsdaten.

² Die Einwohnergemeinden, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit Ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Einwohnergemeinden und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.

III. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Art. 5 *Registerführung*

¹ Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister nach Massgabe der Einwohnerregisterverordnung. Sie schliessen sich an die gemeinsame Informatik- und Kommunikations-Plattform des Bundes und die kantonale Datenplattform an.

² Sie sind verpflichtet, die Harmonisierung der Merkmale gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz sowie der kantonalen Merkmale durchzuführen.

³ Die Meldung erfolgen in elektronischer Form über die vom Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Kommunikationsmitteln.

Art. 6 *Datenlieferung*

¹ Die Einwohnergemeinden übernehmen die Lieferung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS) und stellen dem Kanton die Daten für die kantonale Datenplattform unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Kanton kann die Datenlieferung an das BFS selbst übernehmen.

³ Die Datenlieferung an das BFS erfolgt spätestens am letzten Tag des auf den Stichtag folgenden Monats.

Art. 7 *Datenaustausch*

¹ Alle Mutationen müssen zwischen den betroffenen Einwohnerregistern laufend ausgetauscht werden.

² Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 8 *Meldungen*

Alle Meldungen in Bezug auf Personen-, Gebäude- und Wohnungsdaten müssen zwischen den betroffenen Registern über die kantonale Datenplattform laufend ausgetauscht werden.

Art. 9 *Datenführung und –vernichtung*

¹ Die für die bezeichneten amtlichen Register zuständigen Stellen haben alle die Datenführung betreffenden Mutationen innert fünf Tagen auf die kantonale Datenplattform zu übertragen.

² Die Übertragung erfolgt ausschliesslich auf dem Weg der Datenlieferung in elektronischer Form.

³ Die Vernichtung von Daten auf der kantonalen Datenplattform hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Daten in andern Datensammlungen.

Art. 10 *Datenschutz*

Für die Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen der Einwohnerregisterverordnung⁵. Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Private unzulässig.

Art. 11 *Finanzierung*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden tragen die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten.

² Der Kanton trägt die Kosten für eine Aufstockung der Strukturerhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen im Rahmen der Volkszählungen.

³ Die Einrichtung, der Betrieb und die Erweiterung der kantonalen Datenplattform sind vom Kanton und von den Einwohnergemeinden je zur Hälfte zu finanzieren.

Art. 12 *Gebäude- und Wohnungsregister sowie Strassenverzeichnis*

¹ Die Einwohnergemeinden führen nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons ein anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einem einheitlichen Strassenverzeichnis.

² Das Baugesetz⁶ regelt die Nachführung des Gebäude- und Wohnungsregisters.

³ Im anerkannten Gebäude- und Wohnungsregister werden Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte sowie Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalkatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt. Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

Art. 13 *Versichertennummer*

¹ Die registerführenden Stellen nach Art. 2 Abs. 2 RHG müssen die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer gemäss Art. 50e AHVG⁷ verlangen.

² Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Versichertennummer nach

AHVG systematisch verwenden. Sie darf nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden.

³ Die Versichertennummer ist auf der kantonalen Datenplattform zu speichern.

⁴ Die Versichertennummer muss von den Einwohnergemeinden, den kantonalen Stellen und Dritten, welche Staatsaufgaben wahrnehmen, gespeichert werden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

⁵Die kantonale Gesetzgebung kann von dieser Ermächtigung abweichende Einschränkungen oder Auflagen vorsehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsfrist*

¹ Die Einwohnergemeinden richten die elektronische Registerführung nach Art. 6 und die Datenlieferung nach Art. 7 dieses Gesetzes bis spätestens am 31. Dezember 2009 ein.

² Der Regierungsrat kann die Übergangsfrist erstrecken.

Art. 15 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 vom 8. Juni 1999⁸ werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.⁹ Ziffer II des Anhangs (Nachtrag zur Abstimmungsverordnung) unterliegt der Genehmigung durch den Bund.¹⁰

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang zum kantonalen Registerharmonisierungsgesetz

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹¹

Art. 179 Abs. 2

² Die Einwohnerregisterstelle hat der kantonalen Steuerverwaltung sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Personen zu melden.

2. Baugesetz vom 12. Juni 1994¹²

Art. 6 Abs. 2

² Sie führen die Neu- und Umbauten sowie Gebäudeabbrüche laufend im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach und können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators auf Kosten der Gebäude- und Wohnungseigentümer eine physische Wohnungsnummerierung einführen.

II.

Die Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Stimmregister für Auslandschweizer

¹ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizern in Zusammenarbeit mit andern Kantonen sicherstellen; er kann insbesondere den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe durch eine Vereinbarung einem andern Kanton übertragen (so genannte Beherbergungslösung).

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt darin insbesondere:

- a. die für die elektronische Stimmabgabe nötigen Einzelheiten und Abweichungen von der Abstimmungsgesetzgebung;
- b. ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der kantonalen Verwaltung, bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde Sarnen oder dezentral geführt wird.

¹ SR 431.02

² SR 831.10

³ SR 431.112

⁴ GDB 101

⁵ GDB 113.11 (Art. 15a)

⁶ GDB 710.1

⁷ SR 831.10

⁸ LB XXV, 267

⁹ Art. 21 Abs. 1 RHG (SR 431.02)

¹⁰ Art. 91 Abs. 2 BPR (SR 161.1) sowie Art. 8 Abs. 3 BPRAS (SR 161.5)

¹¹ GDB 641.4

¹² GDB 710.1

¹³ GDB 122.11